

AMTSBLATT

der Verbandsgemeinde Weida-Land

11. Jahrgang

Nemsdorf-Göhrendorf, den 18. November 2020

Nr. 25

Inhalt

Seite

Impressum	1
Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land	
• Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015	2
Bekanntmachung der Gemeinde Steigra	
• Nachtragshaushaltssatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2020	2 - 4

Impressum:

Amtsblatt der Verbandsgemeinde Weida-Land; im Internet unter: www.vg-weida-land.de

Herausgeber: Der Verbandsgemeindebürgermeister;

VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf,

Tel.: 034771/ 9000; Fax: 034771/900-50

Verantwortlich: Hauptamt der Verbandsgemeinde Weida-Land

Standort Schraplau, Marktstraße 25, 06279 Schraplau, Tel.: 034774/4390; Fax: 034774/43933

Satz/Druck: VerbGem Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Es wird im Gebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43, 06268 Nemsdorf-Göhrendorf ausgelegt.

Es kann gegen eine Gebühr einzeln bezogen oder abonniert werden.

Bekanntmachung der Verbandsgemeinde Weida-Land

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2015

Gemäß § 45 Abs. 2 Ziff. 4 i. V. m. § 120 Abs. 1 Kommunalverfassungsgesetz des LSA vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der z. Zt. gültigen Fassung, wird bekannt gemacht: Der Verbandsgemeinderat der Verbandsgemeinde Weida-Land hat in seiner Sitzung am 18.10.2020 die Entgegennahme des Jahresabschlusses 2015 beschlossen und der Verbandsgemeindebürgermeisterin die Entlastung erteilt (Beschluss-Nr. 2020/VG/032).

Der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht der Verbandsgemeinde Weida-Land liegen nach § 120 Abs. 2 des KVG LSA in der Zeit vom 19.11.2020 bis 30.11.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Hauptstr. 43, Zimmer 7, während folgender Dienstzeiten zu jedermann Einsicht aus:

Montag, Freitag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr.

Nemsdorf-Göhrendorf, den 16.11.2020

Böttcher
Verbandsgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der Gemeinde Steigra

1. Nachtragshaushaltsatzung und Bekanntmachung der Nachtragshaushaltsatzung

1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Steigra für das Haushaltsjahr 2020.

Aufgrund des § 103 des Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Gemeinde Steigra die folgende, vom Gemeinderat in der Sitzung am 24.09.2020 beschlossene Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich Nachträge festgesetzt auf
Euro				
1. Ergebnisplan				
Erträge	1.811.400	0	17.000	1.794.400
Aufwendungen	1.734.200	127.700	500	1.861.400
2. Finanzplan				
aus laufender Verwaltungstätigkeit:				
Einzahlungen	1.131.200	0	17.000	1.114.200
Auszahlungen	1.487.700	127.700	500	1.614.900
aus Investitionstätigkeit				
Einzahlungen	275.900	29.700	84.300	221.300
Auszahlungen	173.500	0	112.500	61.000
aus Finanzierungstätigkeit				
Einzahlungen	0	0	0	0
Auszahlungen	24.400	0	0	24.400

§ 2

Die bisher festgesetzte Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Die bisher festgesetzte Verpflichtungsermächtigung wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze werden nicht geändert.

§ 6

Die Wertgrenzen werden nicht geändert.

Steigra, den 16.11.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Siegel)

2. Bekanntmachung der Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes zur Einsichtnahme vom 19.11. bis 30.11.2020 im Verwaltungsgebäude der Verbandsgemeinde Weida-Land, Hauptstraße 43 in 06268 Nemsdorf-Göhrendorf, Zimmer 7, zu folgenden Zeiten öffentlich aus:

Montag	9.00 – 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 18.00 Uhr
Donnerstag:	9.00 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr
Freitag:	9.00 – 12.00 Uhr

Eine Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Nach § 146 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes hat die Kommunalaufsichtsbehörde die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Nachtragshaushaltssatzung bestätigt.

Steigra, den 16.11.2020

Michael Stockhaus
Bürgermeister der Gemeinde Steigra

(Siegel)